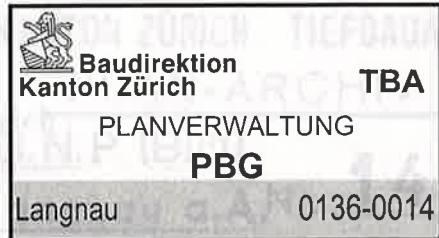


23/17

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 16. November 1961**



4071. Quartierplan (Genehmigung). Am 28.

ersuchte der Gemeinderat Langnau a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. September 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mühlehalde. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 30. Mai 1961 sind gegen diesen am 16. September 1958 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Mit Beschluss Nr. 90 vom 5. Januar 1961 hat der Regierungsrat den Rekurs des Gemeinderates Langnau gegen die vom Bezirksrat Horgen angeordnete Reduktion der Strassenbreiten gutgeheissen.

Das Quartierplangebiet ist begrenzt durch die Haldengasse im Osten, den Hehlweg im Süden, die Unterrenngerstrasse im Westen und den Dorfbach im Norden. Der Erschliessung des Gebietes dienen die Mühlehaldenstrasse sowie die weiteren Quartierstrassen A--C.

Mit Ausnahme der C-Strasse, deren Baulinien einen allerdings knappen Abstand von 16 m aufweisen, sind die Baulinienabstände durchwegs mit 18 m Abstand festgesetzt, was der Bedeutung dieser Strassen entspricht. Der Abstand von 16 m an der C-Strasse kann mit Rücksicht auf die untergeordnete Bedeutung dieser Strasse und ihrer Lage am steilen Hang hingegenommen werden.

Die Niveaulinien weisen maximale Steigungen von 11,2 % bei der Mühlehaldenstrasse, 6 % bei der A-, 5,5 % bei der B- und 7,2 % bei der C-Strasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Langnau a. A. vom 2. September 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mühlehalde mit Bau- und Niveaulinien der Mühlehaldenstrasse sowie der A-, B- und C-Strasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Langnau a. A. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau a. A., unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler